



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Anlage 1 zu TBS-Vorlage 087/2019

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 154/2019

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.5.2-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,  
Referent Müller  
Durchwahl 0211-4587-220/-255

6. Juni 2019

### **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referenten-Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) aus dem Bundesministerium der Finanzen ([Anlage 1](#)) hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen ([Anlage 2](#)).

In der Stellungnahme kommen insbesondere die folgenden 10 Kernforderungen zum Ausdruck:

1. Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre.
2. Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Schaffung einer (temporären) umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG.
3. Ergänzende Einbeziehung weiterer Formen interkommunaler Kooperationen in die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 29 UStG-E (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. j).
4. Gleichbehandlung von gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen in § 4 Nr. 15 UStG.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

5. Kein Kommunikationsverbot zwischen Finanzverwaltung und Verbänden über das abgestimmte Verwaltungshandeln der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern (zu Art. 13 Nr. 3).
6. Keine systemwidrige Halbierung der Hinzurechnungsbesteuerung bei fremdfinanzierten E-Fahrzeugen (zu Art. 5 Nr. 2).
7. „Bautechnische Neubauten“ müssen weiterhin in die steuerliche Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen einbezogen werden (zu Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs).
8. Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen in Werkwohnungen ohne Mietobergrenze umsetzen (zu Art. 2 Nr. 8 Buchst. b).
9. Pauschale Besteuerung von Jobtickets einführen und ÖPNV-Ausbau forcieren (zu Art. 1 Nr. 15).
10. Steuerbefreiung der kommunalen Musik- und Volkshochschulen absichern (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. e)

Die kommunalen Positionen wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund auch im Gesetzgebungsverfahren nach dem Beschluss des Bundeskabinetts weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

**Anlagen**